

**Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen
Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel
NG 4 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland
innerhalb
von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes**

Fördersatz:

Zone 1: 290 €/ha

Zone 2: 235 €/ha

Zuschläge:

A	Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung ab dem 1. November bis einschließlich 31. März	100 €/ha
B	Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung ab dem 1. März bis einschließlich 31. Mai.	180 €/ha
C	Maßnahmen zur erhöhten Wasserstandshaltung ab dem 1. Januar bis einschließlich 31. Mai	180 €/ha
D	Teilnahme umfasst mindestens 70 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes und 5 ha mit aktiver Zuwässerung	75 €/ha
E	Teilnahme von mehr als 10 % der jährlich zur Zahlung ermittelten landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Ruhephase	145 €/ha
F	Zeitliche Verlängerung der Ruhephase bis zum 15. Juni	175 €/ha
G	Beteiligung der zuständigen UNB bei der Festlegung der konkreten Lage der Flächen mit Ruhephase	100 €/ha

Die Zuschläge können teilweise kombiniert werden.

Gegenstand der Förderung:

Bereitstellen von störungsarmen Rast- und Nahrungsflächen für durchziehende und überwinternde nordische Gastvögel sowie die Beibehaltung oder Extensivierung der Nutzung von Dauergrünland innerhalb der Schwerpunkträume des Wiesenvogelschutzes.

Fördervoraussetzung: (Förderkulisse)

Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturchutzkulisse und in folgenden Zonen liegen:

Zone 1: EU-Vogelschutzgebiete V 04 (Krummhörn), V 06 (Rheiderland), V 10 (Emsmarsch), V 18 (Unterelbe) und V 27 (Unterweser)

Zone 2: EU-Vogelschutzgebiete V 03 (Westermarsch), V 09 (Ostfriesische Meere), V 11 (Hunteniederung), V 16 (Emstal von Lathen bis Papenburg), V 35 (Hammeniederung), V 37 (Mittelelbe), V 63 (Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens), V 64 (Marschen am Jadebusen), V 65 (Butjadingen) sowie im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalau außerhalb V 37

einschließlich naturschutzfachlich begründeter Arrondierungsflächen (s. ANDI-DVD).

Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

Beginn der Verpflichtung: mit dem 1. November des Antragsjahres

**Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen
Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel
NG 4 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland
innerhalb
von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes**

Einzuhaltende Bedingungen:

- Der Einsatz von Vergrämungsanlagen ist jährlich im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März (außendeichs bis 30. April) des Folgejahres auf sämtlichen Betriebsflächen unzulässig, soweit sie innerhalb der Förderkulisse liegen.
- Die betreffenden Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal jährlich innerhalb des Zeitraumes ab dem 1. August bis einschließlich 30. September zu nutzen (z. B. durch Schnittnutzung oder Beweidung).
- Im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 31. März des Folgejahres (außendeichs bis einschließlich 30. April) sind grundsätzlich jegliche Beweidungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Pflegeschnitt, Mulchen, Erneuerung oder Pflege der Grünlandnarbe einschließlich Nach- und Übersaat) sowie Beunruhigungen in anderer Weise untersagt.
- Auf mindestens 10 % der jährlich zur Zahlung ermittelten Fläche ist jährlich im Zeitraum ab dem 1. April bis einschließlich 5. Juni (Ruhephase) auf mechanische Bodenbearbeitung oder Pflegemaßnahmen (z. B. Schleppen, Walzen, Striegeln, Schlegeln), Mähen, Nachsäen oder die Ausbringung mineralischer oder organischer Düngemittel zu verzichten. In diesem Zeitraum ist eine Beweidung je Hektar mit höchstens drei Tieren oder maximal 1,5 GVE zulässig. Eine Beweidung mit Pferden darf erst ab dem 6. Juni erfolgen.

Für Zuwendungsempfänger, die Milch erzeugen, endet der vorstehende Zeitraum der Ruhephase bereits mit Ablauf des 20. Mai. Beim ersten Schnitt ist jedoch eine Schonfläche stehen zu lassen, die 10 % der Schlaggröße nicht unterschreiten darf. Diese Fläche darf frühestens ab dem 6. Juni geerntet oder befahren werden. Bei einer nachfolgenden Beweidung gilt keine Einschränkung.

- Es sind förderspezifische Aufzeichnungen vorzunehmen, diese sind im Betrieb vorzuhalten.

Für den Zuschlag A:

Durchführung von Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung (bordvolle Einstaue von Gruppen und/oder Blänken) jährlich vom 01. November bis 31. März des Folgejahres auf der Grundlage eines mit der zuständigen UNB abgestimmten Einstauprotokolls (s. **Anlage 12** der RL NiB-AUM).

Für den Zuschlag B:

Durchführung von Maßnahmen zur aktiven Zuwässerung (bordvolle Einstaue von Gruppen und/oder Blänken) jährlich vom 01. März bis 31. Mai des Folgejahres auf der Grundlage eines mit der zuständigen UNB abgestimmten Einstauprotokolls (s. **Anlage 12** der RL NiB-AUM).

Für den Zuschlag C:

Durchführung von Maßnahmen zur erhöhten Wasserstandshaltung (Anstau von Gräben, Gruppen, Schaffung von Blänken) jährlich vom 01. Januar bis 31. Mai des

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen Maßnahmen zum Schutz Nordischer Gastvögel NG 4 - Naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland innerhalb von Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes

Folgejahres auf der Grundlage eines mit der zuständigen UNB abgestimmten Anstauprotokolls (s. **Anlage 12** der RL NiB-AUM).

– Folgende Maßnahmen bleiben möglich:

- ▶ Graben-, Gruppen- und Heckenpflege sowie der Weidezaunrückbau ab dem 1. November bis einschließlich 31. Dezember,
- ▶ Beweidung im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 15. November,
- ▶ ein Pflegeschnitt zur Beseitigung von Horst bildenden Pflanzen im Zeitraum ab dem 1. November bis einschließlich 15. November,
- ▶ eine einmalige mineralische Düngung,
- ▶ eine einmalige organische Düngung im Rahmen einer 50/50-Regelung (s. **Anlage 19** der RL NiB-AUM) und ein einmaliges Schleppen, Walzen, Striegeln, Schlegeln ab dem 1. Februar bis einschließlich 20. März auf binnendeichs gelegenen Dauergrünlandflächen. Im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser Pflegemaßnahme ist auch eine Nach- und Übersaat, soweit kein Eingriff in den Boden erfolgt, zulässig.
- ▶ eine lokal wirkende Vergrämung mit optischen Signalen (z.B. Vogelscheuchen, Flatterbändern oder Plastikgegenständen mit variabler Befestigung) ist auf nicht geförderten Betriebsflächen, soweit sie in den Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes liegen, ab dem 1. November bis einschließlich 15. Februar zulässig, soweit hoheitlich keine weitergehenden Regelungen bestehen.

Anlage 12 (An- bzw. Einstauprotokoll) der RL NiB-AUM

Das An- bzw. Einstauprotokoll muss folgende Mindeststandards enthalten:

- Allgemeine Beschreibung der Fläche/n und Maßnahmen, ggf. mit kartografischer Darstellung,
- Beschreibung der Staueinrichtung bzw. der aktiven Zuwässerungseinrichtung,
- Kontrollintervalle,
- Einrichtungs-/Aktivierungszeitpunkt und –maßnahmen,
- Entfernungs-/Aktivierungszeitpunkt und –maßnahmen,
- Sonstige Regelungen zur bedarfsorientierten Stauzielerreichung.

Anlage 19 (Begriffsdefinition) der RL NiB-AUM

Nach der 50/50-Regelung ist die organische Düngung in maximal vier zeitlichen Intervallen auszubringen, und zwar jeweils pro Ausbringungsgang für maximal 50 % der zum Zeitpunkt der Antragstellung bewirtschafteten und beantragten Flächen, die als eine Einheit betrachtet werden. Die jeweilige Ausbringung hat in einem Zeitraum von maximal 7 Tagen zu erfolgen. Der Zeitraum zwischen den einzelnen Ausbringungsgängen beträgt mindestens 14 Tage.